

# Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 4. Februar 2011

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

## ■ AMNOG und aut-idem



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) gelten neue Regeln für den Austausch von Medikamenten durch den Apotheker. Das Präparat (gleicher Wirkstoff) muss in **Wirkungsstärke** und **Packungsgröße** mit dem verordneten Arzneimittel identisch und für das **gleiche Krankheitsbild** zugelassen sein sowie die **gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform** haben. Apotheken sind außerdem dazu angehalten, nur die Arzneien abzugeben, für die die Krankenkasse Ihres Patienten einen Rabattvertrag mit dem Arzneimittelhersteller abgeschlossen hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sie auf dem Rezept aut-idem ausschließen.

### Indikationsbereich

Es reicht nun aus, wenn das verordnete und das abgegebene Präparat **ein gleiches Anwendungsgebiet** haben. Bislang war der gleiche Indikationsbereich ausschlaggebend. Eine vollständige Übereinstimmung ist zum 01. Januar 2011 nicht mehr Voraussetzung für einen Austausch.

### Packungsgröße

Bisher musste die Stückzahl identisch sein, was Hersteller nutzten, um den Austausch zu erschweren. Durch das AMNOG werden die Spannbreiten der Packungsgrößenkennzeichen - also N1, N2 oder N3 - neu gefasst. Nachfolgende Tabelle zeigt am Beispiel der oralen Antihypertonika die Unterschiede zu der bisher geltenden Regelung.

<b>Antihypertonika (oral, abgeteilt)</b>			
	<b>N1</b>	<b>N2</b>	<b>N3</b>
Messzahl (Anlage 1 Packung <sup>V1</sup> )	30	60	100
Stückzahl bis 31.12.2010	1 – 30	31 – 60	61 – 100
Stückzahl ab 01.01.2011	24 – 36	54 – 66	95 - 100

Somit können beispielsweise auch 100er gegen 98er Packungen ausgetauscht werden, wenn sie in **Wirkstoff, Dosierung, Darreichungsform und Anwendungsgebiet** übereinstimmen.

<sup>1</sup> Packungsgrößenverordnung  
 Verordnung aktuell – AMNOG und aut-idem

Verordnen Sie ein **Arzneimittel unter seiner N-Bezeichnung**, kann in der Apotheke ein Austausch innerhalb der verordneten N-Stufe erfolgen.

Beispiel: Omeprazol N3: Abgabe von Packungen mit 95 bis 100 Stück.

Verordnen Sie ein **Arzneimittel unter Angabe der Stückzahl**, muss die Apotheke die verordnete Stückzahl beachten. *Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden:*

Liegt die von Ihnen **verordnete Packungsgröße/Stückzahl innerhalb der neuen N-Stufe**, dürfen Packungen abgegeben werden, die innerhalb der N-Stufe liegen.

Beispiel: Omeprazol N3 100 Stück: Abgabe von Packungen mit 95 bis 100 Stück möglich.

Liegt die von Ihnen **verordnete Packungsgröße/Stückzahl außerhalb der neuen N-Stufe**, dürfen nur Packungen mit der verordneten Stückzahl abgegeben werden.

Beispiel: Omeprazol N3 60 Stück: Abgabe von Packungen mit 60 Stück.

Wir empfehlen Ihnen, die Packungsgröße N1, N2 oder N3 zu verordnen und aut-idem zuzulassen.

### **Kostenerstattung im Einzelfall**

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) ermöglicht im Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Kostenerstattung auch im Einzelfall. Apotheken sind dazu angehalten, nur die Arzneien abzugeben, für die die jeweilige Krankenkasse einen Rabattvertrag mit dem Arzneimittelhersteller abgeschlossen hat. Ihre Patienten haben nun jedoch die Möglichkeit, ein anderes als das Rabatt-Präparat ihrer Krankenkasse zu wählen.

Lesen Sie hierzu die Verordnung aktuell [AMNOG: Kostenerstattung im Einzelfall](#)

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**  
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.